

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes – BSeuchÄndG)

A. Zielsetzung

Mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten sind nach dem Bundes-Seuchengesetz erlaubnispflichtig. Erteilt werden kann die Erlaubnis jedoch nur Ärzten. Für Mikrobiologen in den neuen Ländern, die Untersuchungen bereits vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtmäßig durchgeführt haben, setzt der Einigungsvertrag den Arztvorbehalt für vier Jahre aus.

Mit dem Änderungsgesetz soll die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß Mikrobiologen, die im Beitrittsgebiet in selbständiger Tätigkeit die beschriebenen Untersuchungen durchführen, ihre berufliche Tätigkeit über den 3. Oktober 1994 hinaus fortsetzen können.

B. Lösung

Durch die dauerhafte Aussetzung des Arztvorbehaltes des § 22 Abs. 4 Satz 1 BSeuchG soll dem betroffenen Personenkreis die Fortführung der Tätigkeit bis zum Ende ihres Erwerbslebens ermöglicht werden. Die Aussetzung ist hierbei zu beschränken auf eine berufliche Tätigkeit im Beitrittsgebiet.

C. Alternativen

Eine generelle Aufhebung des Arztvorbehaltes erscheint nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand unter den Ländern nicht durchsetzbar und zur Erreichung des beschriebenen Zieles – Besitzstandswahrung für die Betroffenen – auch nicht erforderlich. Eine Verlängerung der Vierjahresfrist des Einigungsvertrages um

einige weitere Jahre würde das Problem nur vertagen und nicht grundsätzlich lösen.

D. Kosten

Das Änderungsgesetz ist für staatliche und kommunale Haushalte nicht ausgabenwirksam.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (313) – 232 05 – Se 15/94

Bonn, den 21. Dezember 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes – BSeuchÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen
(Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes – BSeuchÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert gemäß Artikel 25 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Diese Beschränkung gilt nicht für Personen, die die in § 19 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Untersu-

chungen bereits vor dem Beitritt rechtmäßig durchgeführt haben, sofern sie diese Tätigkeit im Beitrittsgebiet fortsetzen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

§ 19 des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) unterstellt bestimmte Arbeiten mit Krankheitserregern der Erlaubnispflicht. Zu diesen Arbeiten gehören nach Absatz 2 Nr. 2 dieser Vorschrift insbesondere mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten (Erlaubnisvorbehalt). Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 kann die Erlaubnis für diese Untersuchungen nur Ärzten (Humanmedizinern, Zahnärzten und Tierärzten) erteilt werden (Arztvorbehalt).

Nach dem Einigungsvertrag tritt dieser Arztvorbehalt für Personen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten rechtmäßig durchführen, vier Jahre nach Wirksamwerden des Beitritts in Kraft (Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3b des Einigungsvertrages).

Die vierjährige Aussetzung des Arztvorbehalts läuft am 3. Oktober 1994 aus.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, für die kleine Gruppe der Mikrobiologen, die die in Rede stehenden Untersuchungen schon vor der „Wende“ ausüben durften und dies nunmehr in selbständiger Tätigkeit fortsetzen wollen, den Arztvorbehalt des § 22 Abs. 4 Satz 1 auf Dauer auszusetzen und ihnen damit die Grundlage ihrer Existenz zu erhalten.

Bei den im Freistaat Sachsen in eigener Praxis tätigen Mikrobiologen handelt es sich um acht Personen; nach Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsens gibt es im übrigen Beitrittsgebiet höchstens noch weitere acht betroffene Personen. Dieser Personenkreis ist darauf angewiesen, daß der Arztvorbehalt für sie auf Dauer ausgesetzt bleibt. Sie erzielen ihr Erwerbseinkommen fast zu 100 Prozent aus den erlaubnispflichtigen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2) und

mit dem Arztvorbehalt des § 22 Abs. 4 Satz 1 belegten Untersuchungen. Ein Teil der Mikrobiologen hat sich zudem bei der Praxis-Gründung nach der „Wende“ hoch verschuldet. Ausgangspunkt für viele war die irrtümliche Annahme, daß das Wiederaufleben des Arztvorbehalts nach dem 3. Oktober 1994 sie selbst nicht betreffe und nur für neu hinzukommende Mikrobiologen relevant werde. Wesentlich aber ist, daß das Auslaufen der Aussetzung des Arztvorbehalts zwangsläufig zur Rücknahme der gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 erteilten Erlaubnis (vgl. § 23 BSeuchG) führen müßte und für die Fachwissenschaftler in der Medizin, die in eigener Praxis mikrobiologisch arbeiten, das berufliche Ende bedeuten würde; die Möglichkeit, einen Arzt in die Praxis aufzunehmen und mit ihm eine Laborgemeinschaft zu gründen, wäre für sie keine realistische Alternative.

Die Hinnahme des Fristablaufs nach dem Einigungsvertrag würde insofern wie ein enteignungsgleicher Eingriff wirken.

Die angestrebte Regelung ist im Hinblick auf die Zielsetzungen des Bundes-Seuchengesetzes vertretbar.

Soweit es um die Gefahren im Umgang mit potentiellen Krankheitserregern geht (§ 19), ist die Erlaubniserteilung für geprüfte Mikrobiologen nicht bedenklicher als für Ärzte. Soweit Übergriffen in den Heilkundebereich durch Nichtärzte vorgebeugt werden soll (§ 22 Abs. 4 Satz 1), liegen die Verhältnisse nicht anders als in den ersten vier Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts. Wenn es bis jetzt auch unter heilkundlichen Aspekten sachlich vertretbar war, die Mikrobiologen von dem Arztvorbehalt auszunehmen, ist es nicht schlüssig, jetzt derselben Gruppe den selbständigen Umgang mit Krankheitserregern unter Hinweis auf ein ärztliches Mitwirkungserfordernis zu untersagen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

Die Bundesregierung hält auch für den Bereich der mikrobiologischen und serologischen Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) an dem in § 22 Abs. 4 Satz 1 BSeuchG verankerten Arztvorbehalt fest. Sie sieht aber auch die Notwendigkeit, die in den neuen Ländern aufgebaute Labordiagnostik existentiell zu sichern und die Versorgung auf diesem Gebiet zu gewährleisten.

Unter diesen Voraussetzungen besteht Verständnis für die Zielsetzungen des Bundesrates, den Naturwissenschaftlern, die im Beitrittsgebiet mikrobiologische und serologische Untersuchungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 BSeuchG aufgrund der Übergangsvorschrift des Einigungsvertrages berechtigt durchgeführt haben, die Fortsetzung ihrer beruflichen Tätigkeit nach Ablauf der in dieser Vorschrift genannten Frist auch weiterhin zu ermöglichen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung hat den Arztvorbehalt in größtmöglichem Umfang zu wahren und kann deshalb nur unter engen Voraussetzungen in Betracht kommen.

Die Bundesregierung vertritt deshalb die Auffassung, daß eine solche Regelung auf diejenigen Naturwissenschaftler zu begrenzen ist, die von der Übergangsregelung des Einigungsvertrages tatsächlich betroffen waren, sich im Hinblick auf diese Übergangsregelung eine Existenz aufgebaut und ihr Erwerbseinkommen hauptsächlich aus den erlaubnispflichtigen und mit dem Arztvorbehalt belegten Untersuchungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 BSeuchG erzielt haben. Außerdem wäre klarzustellen, daß die Ausnahmeregelung nur zur Durchführung der Untersuchungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 BSeuchG selbst, nicht aber zu darüber hinausgehenden ärztlichen Tätigkeiten, etwa die Beratung von Patienten im Zusammenhang mit Untersuchungsergebnissen, berechtigt.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird schließlich auch zu prüfen sein, ob eine entsprechende Dauerregelung zugunsten des genannten Personenkreises auch im Hinblick auf die Situation in Berlin auf eine Tätigkeit im Beitrittsgebiet beschränkt werden kann, wie es der Beschluß des Bundesrates vorsieht.

